

- Entwurf -

12

7 VI 416/06

Beschluss

In der Nachlasssache

Rosa und Michel Hubo, verstorben am 16. August 2006 und 24. Oktober 2006, zuletzt wohnhaft in Bitburg:

beabsichtigt das Gericht, soweit nicht binnen vier Wochen nach Zugang dieses Beschlusses eine Beschwerde gegen diesen Vorbescheid beim Amtsgericht Bitburg eingeht, die beantragten Erbscheine zu erteilen, nach dem

die am 16. August 2006 in Bitburg verstorbene und zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesene

Susanna Rosa Hubo, geborene Weber,
geboren am 30. September 1926,

aufgrund gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988, eröffnet am 19. September 2006 in 7 IV 344/06 Amtsgericht Bitburg beerbt worden ist von:

Michel Hubo, geboren am 31. Januar 1921, zuletzt wohnhaft in Bitburg

- allein -

und der am 24. Oktober 2006 in Bitburg verstorbene und zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesene

Michel Hubo
geboren am 31. Januar 1921

aufgrund gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988, eröffnet am 31. Oktober 2006 in 7 IV 344/06 Amtsgericht Bitburg beerbt worden ist von:

1. Franz – Josef Hubo, geboren am 28. September 1951, wohnhaft A sternweg 4, 54550 Daun - Rengen

zu 1/3 Anteil

13

2. Inge H. McDermaid, geborene Hubo, geboren am 08. Mai 1954, wohnhaft 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA

zu 1/3 Anteil

3. Angelika Hubo, geboren am 27.05.1964, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg – Mötsch

zu 1/3 Anteil

Gründe:

I.

Aus der Ehe der Rosa und des Michel Hubo gingen die drei Kinder Franz – Josef Hubo, Inge McDermaid, geborene Hubo und Angelika Hubo hervor. Tochter der Inge McDermaid ist Jamie A. Stone, geboren am 02.03.1974. Weitere Enkelkinder sind derzeit nicht vorhanden.

Am 17. September 1988 errichteten die Eheleute Rosa und Michel Hubo folgendes gemeinschaftliches Testament:

„Wir, die Eheleute Michel und Rosa Hubo, geb. Weber, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben unseres gesamten Nachlasses ein.
Erben des letztverstorbenen sollen unsere Kinder sein.“

Am 16. August 2006 verstarb die Ehefrau Rosa Hubo. Am 19. September 2006 wurde das gemeinschaftliche Testament beim Amtsgericht Bitburg eröffnet. Am 02. Oktober 2006 errichtete der Ehemann Michel Hubo ein notarielles Testament beim Notar Friedhelm Hildesheim in Bitburg unter der Urkundenrolle Nummer 1506/2006. Hierin gab er an:

„...§ 1. Frühere Verfügungen von Todeswegen, durch die ich an der Errichtung dieses Testaments gehindert wäre, sind nicht vorhanden. Rein vorsorglich werden alle etwaigen früheren Verfügungen hiermit widerrufen.“

§ 2. Zu meinen Erben berufe ich zu gleichen Teilen meine Kinder und mein nachgenanntes Enkelkind, nämlich:“

Am 24. Oktober 2006 verstarb Herr Michel Hubo. Am 31.10.2006 wurde das gemeinschaftliche Testament erneut und das notarielle Testament beim Amtsgericht Bitburg eröffnet.

Am 22. November 2006 beantragte die Tochter Angelika Hubo über den Notar Dr. jur. Thomas Endres die Erteilung eines Erbscheins nach Frau Susanne Hubo und nach Herrn Michel Hubo entsprechend den Regelungen im gemeinschaftlichen Testament vom 17. September 1988.

Aufgrund der sodann erfolgten Anhörung der Erben, trat die Enkelin Jamie Stone mit Schreiben vom 09. Januar 2006 diesem Antrag entgegen. Sie wendet ein, ihr Großvater habe ihr telefonisch mitgeteilt, dass er gemeinsam mit der Großmutter beschlossen hatte, das Testament zu ändern und sie als Erbin einzusetzen. Zudem seien weder ihr Großvater noch ihre Mutter darüber informiert worden, dass das notarielle Testament unwirksam sein werde, so dass sie keine anderweitigen Möglichkeiten ergreifen konnten.

II.

Die Erbscheine sind wie beantragt zu erteilen.

Die Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament vom 17. September 1988 sind wirksam. Hiernach ist alleiniger Erbe der zuerst verstorbenen Rosa Hubo ihr Ehemann Michel Hubo. Erben des zuletzt verstorbenen Michel Hubo sind die drei Kinder zu gleichen Teilen. Das nach dem Tod der zuerst verstorbenen Rosa Hubo errichtete notarielle Testament des Herrn Michel Hubo ist unwirksam. Die aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988 eingetretene Bindungswirkung, konnte nach dem Tod der Frau Rosa Hubo nicht mehr einseitig durch Herrn Michel Hubo aufgehoben werden, da es sich um eine wechselbezügliche Verfügung handelt, § 2270 I BGB. Es handelt es sich bei der Einsetzung von Kindern zu Schlusserben um eine wechselbezügliche Verfügung, da die Ehegatten sich nur deshalb als gegenseitige Alleinerben eingesetzt haben, weil auch jeweils der andere Ehegatten die gemeinsamen Kindern als Schlusserben eingesetzt hat. Der notarielle Widerruf des Herrn Hubo Michel nach dem Tod der Ehefrau konnte die Bindungswirkung nicht beseitigen, selbst wenn die Ehegatten eine Änderung bereits zu Lebzeiten beschlossen hatten, ohne diese in der entsprechenden Form niederzulegen. Wechselbezügliche Verfügungen können nur zu Lebzeiten beider Ehegatten durch Widerruf nach der für den Rücktritt von einem Erbvertrag geltenden Vorschrift des § 2296 BGB, also durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten, erfolgen.

Bitburg, den 24. Januar 2007



Trenkle

Richterin